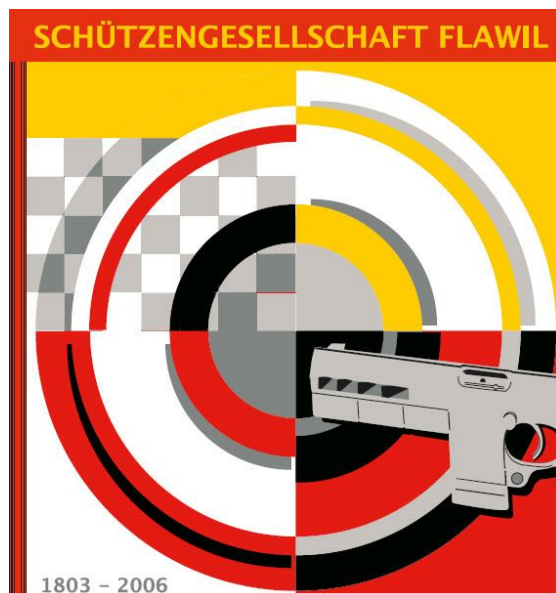




STATUTEN

Schützengesellschaft Flawil gegründet
1803



1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Schützengesellschaft Flawil“ besteht mit Sitz in Flawil ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Er bildet eine Sektion des Regional-, Kantonal- und Schweiz. Schützenvereins. Damit ist der Verein auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- Die Pflege des ausserdienstlichen Schiessens auf die Distanzen 50, 25 und 10m.
- Die Durchführung und Organisation der entsprechenden Bundesübungen sowie des Feldschiessens.
- Die Durchführung und Organisation von Trainings und den Besuch von freiwilligen Schiessanlässen sowie
- Die Pflege der Kameradschaft.

2 Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern
- Mitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglieder können Damen und Herren werden, die Freude und Interesse am ausserdienstlichen Schiesswesen auf die Kurzdistanzen bekunden.

Art. 4

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann ein Aufnahmegesuch ablehnen, wobei der Abgewiesene gegen diesen Entscheid ein Rekurs Recht an die Hauptversammlung hat.

Art. 5

A-Mitglieder sind jene Mitglieder, die nebst Bundesübung und Feldschiessen weitere Schiessanlässe auf 50 m, 25 m und/oder auf 10 m absolvieren.

B-Mitglieder sind jene Mitglieder, die nur die Bundesübung und das Feldschiessen besuchen.

Die im Mitgliederverzeichnis registrierten Freimitglieder werden unter dieser Position weitergeführt. Diese Mitglieder sind beitragsfrei.

Es werden keine neuen Freimitglieder ernannt.

Art. 6

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu zählen vor allem aktive und verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand sowie langjähriges und aktives Mitmachen im und zum Wohle des Vereins. Die Ehrenmitglieder erhalten eine entsprechende Auszeichnung und sind bei gleichen Rechten und Pflichten beitragsfrei.

Art. 7

Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, die absichtlich den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekurs Recht an die Hauptversammlung.

3 Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 9

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise im Frühjahr statt. Die Einladungen sind den Mitgliedern 10 Tage vorher schriftlich zuzustellen. Die Traktanden der Hauptversammlung sind:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- Bestimmung der Mitgliederbeiträge
- Bestimmung der Entschädigung an die Funktionäre sowie an
- Schiessanlässen
- Erteilung von Krediten und Vollmachten an den Vorstand
- Vorlage des Schiessplanes
- Wahlen
- Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen
- Ehrungen
- Mitteilungen, Umfrage

Weitere ausserordentliche Traktanden der Hauptversammlung sind:

- Revision der Statuten
- Durchführung von Schützenfesten
- Auflösung und Liquidation
- u.a.

Anträge an die Hauptversammlung müssen bis Ende Januar dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Eine Revision der Statuten kann nur von 2/3 der anwesenden einer ordentlich einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 10

Sofern es der Vorstand für nötig hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünscht, können ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

Art. 11

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen, und zwar

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Schützenmeister
- Beisitzer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich im Fall der Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtszeit von zwei Jahren zur Verfügung zu stellen.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.

Ein Mitglied wird vom Vorstand als Vertreter des Präsidenten zum Vize-Präsidenten bestimmt. Falls nötig kann für jedes Vorstandsmitglied ein entsprechendes Pflichtenheft ausgearbeitet werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift je kollektiv zu zweien führen Präsident, Kassier, Aktuar und 1. Schützenmeister.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 12

Von der Hauptversammlung wird die Geschäftsprüfungskommission gewählt. Normalerweise genügen in der Kommission zwei Mitglieder. Diese prüfen die Jahresrechnung, das Kassawesen sowie die gesamte Tätigkeit des Vereins und seiner Organe. Die Geschäftsprüfungskommission hat an der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4 Finanzen

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins sind im Wesentlichen:

- die Jahresbeiträge der Mitglieder,
- die freiwilligen Beiträge und Zuwendungen,
- die Bundesbeiträge
- die Schiessübungen und sonstige Anlässe
- sowie die Zinsen des Vermögens.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Schiesswesen

Art. 15

Für die Durchführung und Organisation der Schiessübungen inklusive Bundesübung und Feldschiessen gelten die Bestimmungen des Bundes respektive der entsprechenden Schiessverbände.

Für den Schiessbetrieb im eigenen Stand ist / sind grundsätzlich der oder die anwesenden Schützenmeister verantwortlich. Im Verhinderungsfalle werden die entsprechenden Stellvertreter bestimmt.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass unter „Schiessbetrieb“ nur gilt, was im offiziellen Jahresprogramm aufgeführt ist oder vom Vorstand beschlossen wurde. Für jegliches individuelle Training wird die Verantwortung für Schäden etc. strikte abgelehnt. Die Schützenmeister oder deren Stellvertreter sind in erster Linie dafür besorgt, dass keine Schiessunfälle entstehen.

Schliesslich behält sich der Verein vor, die Ausübung auch auf andere Distanzen auszudehnen.

Art. 16

Gemäss Kaufvertrag vom 16. November 1981 ist die Anlage „Schützenwiese“ verkauft und im Baurecht eine neue 50 / 25 m Anlage in der „Giren“ erstellt worden. Ein separater Dienstbarkeitsvertrag mit der Politischen Gemeinde regelt das Mitbenützungsrecht am Aufenthalts-Raum.

6 Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Mitgliederbestand unter 15 Mitglieder sinkt. Für die Auflösung wird eine dreiviertel Mehrheit der verbliebenen Mitglieder benötigt.

Bei einer allfälligen Vereinsauflösung muss das Vermögen unter Kontrolle des Gemeinderates deponiert werden. Bildet sich jedoch ein neuer Verein im Sinne der Zweckbestimmung von Art. 2, so hat dieser Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 17. Sept. 1982 genehmigt worden. Diese ersetzen jene vom 18. Sept. 1956. Die früheren Daten der Statuten sind:

- 14. 12. 1925
- 03. 04. 1948

Flawil, den 17.09.1982

Schützengesellschaft Flawil:

Erwin Hofmann
Hans Fritsche

Präsident
Aktuar

Genehmigung:
St.Gallen, den 16.02.1983

Kantonales Militärdepartement:
Sig.